

# CORONA-UPDATE

15.01.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Verschärfung der Regelungen zur Kurzarbeit

### Weisung der Arbeitsagentur vom 23.12.2020 – Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2021

Am 23.12.2020 hat die Arbeitsagentur eine wichtige Weisung zum Kurzarbeitergeld herausgegeben, welche alle Unternehmen, welche weiterhin Kurzarbeit beantragt haben, zum schnellen Handeln zwingt.

Dies betrifft insbesondere die Planung des Erholungsurlaubs:

Ab dem 01.01.2021 ist demnach nicht verplanter Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit wieder einzufordern (s. FW Kurzarbeitergeld, Ziffer 2.7.2). Aufgrund der Schaffung eines Verdienstausschaltersatzes in § 56 Abs. 1a IfSG für eventuelle Schließungen von Kitas und Schulen bis Ende März 2021 ist eine Verlängerung der bisherigen Sonderregelung nach Auffassung der Arbeitsagentur derzeit nicht erforderlich.

Weitere Besonderheiten gibt es bei Arbeitsausfällen an Sonn- und Feiertagen:

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kann für Arbeitsausfälle an Sonn- und Feiertagen nur bestehen, wenn die betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an diesen Tagen gearbeitet hätten. Hinsichtlich der möglichen Branchen wird auf § 10 Arbeitszeitgesetz verwiesen. Die vorgesehene Diensterteilung ist nachzuvollziehen, beispielsweise anhand von Dienst- oder Einsatzplänen.

Damit wird die Regelung aus der Weisung der Arbeitsagentur vom 30.03.2020 wieder aufgehoben.

Die Weisung im Volltext finden Sie hier:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012024\\_ba146805.pdf?fbclid=IwAR0Ag8k9bWg2DzEhizhODoIEv18vrYZOvXIHAT2HM6IO33mq\\_vB68\\_l6dU](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012024_ba146805.pdf?fbclid=IwAR0Ag8k9bWg2DzEhizhODoIEv18vrYZOvXIHAT2HM6IO33mq_vB68_l6dU)


## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019</p>	<p><b>Verlängerung der Steuererklärungsfristen 2019</b></p> <p>Die Regierungskoalition plant, die Steuererklärungsfrist für den VZ 2019 für Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, bis zum 31.8.2021 zu verlängern. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes (BT-Drucks. 19/25795, Stand: 12.1.2021) wurde am 14.1.2021 in erster Lesung im Bundestag behandelt.</p> <p>Neben der Verlängerung der Steuererklärungsfrist bis Ende August 2021 ist geplant, die - regulär fünfzehnmontige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 ebenfalls um sechs Monate bis zum 01.10.2021 zu verlängern.</p> <p>Nach der ersten Lesung im Bundestag am 14.1.2021 wird das Vorhaben nun zur weiteren Beratung an den federführenden Finanzausschuss des Bundestages überwiesen.</p> <p>Link zum Gesetzesentwurf:  <a href="https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/257/1925795.pdf">https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/257/1925795.pdf</a></p>
<p>Zurück zu den alten Umsatzsteuersätzen – ein Kurzüberblick</p>	<p><b>Kurzüberblick zur Steuersatzänderung</b></p> <p><b>1. Welche Besonderheiten gelten für Anzahlungen?</b></p> <p>Für Anzahlungen kommt es für die richtige Einordnung des Steuersatzes entscheidend auf das <b>Leistungsdatum</b> an.</p> <p><b>Teilleistungen liegen vor, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftlich teilbare Leistung und Vereinbarung der Teilleistungs-abschnitte anstelle der einheitlichen Gesamtleistung</li> <li>• Teilleistungsentgelte (Gesonderte Vereinbarung + Gesonderte Abrechnung)</li> <li>• Bei Bauleistungen gesonderte Abnahme des Teilleistungsabschnitts.</li> </ul> <p>Zu beachten: Bei Werklieferungen darf keine Zerlegung in eine Materiallieferung und in eine Werkleistung erfolgen.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

### 2. Welche Besonderheiten gelten für die Gastronomie?

#### Umsatzsteuersätze in der Gastronomiebranche

 **Erstes Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 - Gastronomie**

Die Umsatzsteuer für **Speisenbewirtschaftungsleistungen** wird ab dem 01.07.2020 befristet bis zum 30.06.2021 auf den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** gesenkt.  
Bei **Getränkewirtschaftungen** gilt der **Regelsteuersatz** weiter.

	Speisebewirtung	Getränkewirtung
01.07.2020 bis 31.12.2020	5 %	16 %
01.01.2021 bis 30.06.2021	7 %	19 %
01.07.2021 bis ...	? %	? %

8. Januar 2021

© TeleTax GmbH, alle Rechte vorbehalten | 5

#### Aufteilung von Entgelten, die sowohl die Bewirtung mit Speisen als auch mit Getränken beinhaltet („Kombiangebot“):

- Werden die Leistungen sonst auch einzeln angeboten, erfolgt die Aufteilung anhand der Einzelverkaufspreise.
- Sofern keine Einzelverkaufspreise vorhanden sind, hat eine Schätzung zu erfolgen (z. B. nach Wareneinsatz).
- ABER: Anwendung Vereinfachungsregel (BMF-Schreiben vom 02.07.2020): Pauschaler Ansatz des Entgeltanteils auf die Getränke entfallend mit 30 %.**

#### Aufteilung des Entgelts bei Übernachtungen mit Frühstück vom 01.07.2020 bis 30.06.2021:

Herausrechnen der Umsätze zum Regelsteuersatz kann mit **15 %** des Pauschalpreises angesetzt werden.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p><b>3. Welche Besonderheiten gelten im medizinischen Bereich? (BMF-Schreiben v. 18.12.2020 und 09.04.2020):</b></p> <p>Keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege, dennoch Vorsteuerabzug unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf</li> <li>• Unentgeltliche Personalgestellung für medizinische Zwecke</li> <li>• an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten</li> </ul> <p><b>4. Wichtige Änderungen zum Ende der befristeten Steuersatzsenkung (01.01.2021)</b></p> <p><b>Anzahlungsrechnungen nach dem 01.01.2021 (BMF v. 04.11.2020):</b></p> <p>Bei Anzahlungsrechnungen mit 16%/5% Umsatzsteuerausweis, die vor dem 01.01.2021 für nach dem 31.12.2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt wurden gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss keine Berichtigung der Anzahlungsrechnung erfolgen , wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) In Schlussrechnung die USt für die gesamte Leistung mit 19 %/7 % ausgewiesen wird.</li> <li>b) In Schlussrechnung die für die vor dem 01.01.2021 vereinnahmten Entgelte geschuldete weitere USt (Nachversteuerung mit 3 % bzw. 2 %) zusätzlich angegeben wird, abzuführen im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung.</li> </ol> </li> <li>• Berichtigung der Anzahlungsrechnung nach dem 31.12.2020 auf 7%/19%: In diesen Fällen ist der USt-Mehrbetrag im Voranmeldungszeitraum der Rechnungsberichtigung abzuführen.</li> </ul>
<p>Übernahme von Kosten für Covid-19-Tests</p>	<p><b>Übernahme von Kosten für Covid-19-Tests durch den Arbeitgeber</b></p> <p>Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist laut Auffassung des BMF kein Arbeitslohn (BMF, FAQ "Corona" Steuern).</p> <p>Link zu den FAQs:  <a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a></p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Überbrückungshilfe III erweitert</p>	<p><b>Erweiterung der Überbrückungshilfe III</b></p> <p>Die Überbrückungshilfe III wurde nochmal ausgeweitet. Die erweiterten Konditionen unterstützen auch die Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler, die direkt und indirekt von den Schließungen seit dem 16.12.2020 betroffen sind.</p> <p>Das BMF führt zur Überbrückungshilfe III aus:</p> <p>„Ab Januar 2021 gilt sie für alle Unternehmen, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen sind – also sowohl für die jetzt im Dezember neu bundesweit geschlossenen Unternehmen wie auch für diejenigen, die im November oder Dezember die „November“- bzw. „Dezemberhilfe“ erhalten haben. Die Überbrückungshilfe III sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen vor und schließt sich an die Überbrückungshilfe II an.“</p> <p>Das BMF hat eine Übersicht zu den aktuellen Corona-Hilfen veröffentlicht:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html</a></p> <p>Eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe III ist derzeit noch nicht möglich.</p>
<p>Antragsfristen Corona-Hilfen</p>	<p><b>Verlängerung der Antragsfristen für die Corona-Hilfen</b></p> <p>Corona-November- und Dezemberhilfe: Die Antragsfrist wurde bis zum 30.04.2021 verlängert.</p> <p>Überbrückungshilfe II: Die Antragsfrist wurde bis zum 31.03.2021 verlängert.</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</a></p>
<p>Kinderkrankentage</p>	<p><b>Bundestag beschließt mehr Kinderkrankentage</b></p> <p>Mit diesem Beschluss soll es mehr Entlastung für berufstätige Eltern geben. Für dieses Jahr wird die Zahl der Kinderkrankentage für gesetzlich Versicherte verdoppelt. Das hat der Bundestag beschlossen. Zudem soll der Anspruch nicht nur bei Krankheit des Kindes gelten, sondern auch, wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen sind oder die Betreuung eingeschränkt ist. Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar in Kraft treten. Zuvor muss der Bundesrat noch darüber beraten.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p><a href="https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/mehr-kinderkrankentage-1836090">https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/mehr-kinderkrankentage-1836090</a></p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Besonderheiten bei der Überbrückungshilfe</p>	<p><b>Besonderheiten zum Beihilferecht bei der Überbrückungshilfe</b></p> <p>Das BMWi hat seinen FAQ zur Überbrückungshilfe II bereits mehrfach überarbeitet. Unter 4.16 (beihilferechtliche Hinweise) gab es am 4. Dezember 2020 eine Aktualisierung, die zu vielen Rückfragen in Beraterkreisen geführt hat. Unter 4.16 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Überbrückungshilfe auf höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten beschränkt wird. Das bedeutet, ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Förderzeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.</p> <p>Voraussichtlich wird diese Regelung auch für die Überbrückungshilfe III herangezogen. Falls Sie planen diese Hilfen zu beantragen ist es wichtig, dass Sie in Ihrer Buchhaltung und Ihren Aufzeichnungen folgende monatsgenaue Überprüfungen vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• monatsgenaue Inventur</li> <li>• monatsgenaue Aufzeichnung zur Bewertung der unfertigen Erzeugnisse</li> <li>• Aufzeichnung des Verderbs bei Gastronomiebetrieben etc.</li> <li>• Rückstellungen (Urlaub, Überstunden, Gewährleistung, Garantie)</li> <li>• Rechnungsabgrenzungsposten (Versicherungen, im Voraus gezahlte Leistungen für Wartung, Steuern etc.)</li> <li>• Wertberichtigungen</li> </ul> <p>Fazit:</p> <p>Zusammenfassend ist für jeden Monat ein „kleiner Jahresabschluss“ zu erstellen, um die beihilferechtlichen Anforderungen der Corona-Programme zu erfüllen.</p>
<p>MOSS und Hinweise zum Brexit</p>	<p><b>MOSS - Übermittlung von ursprünglichen Steuererklärungen</b></p> <p>Aufgrund der zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland getroffenen Vereinbarungen zum Brexit ist hinsichtlich der Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop (MOSS) folgendes zu beachten:</p> <p>Übermittlung von ursprünglichen Steuererklärungen:</p> <p>Ursprüngliche Steuererklärungen, in denen Umsätze für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erklärt werden, sind für Besteuerungszeiträume bis einschließlich 4. Quartal 2020 bis zum <b><u>20.01.2021</u></b> zu übermitteln.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

---

Nach den Vereinbarungen des Austrittsabkommens gewähren sich das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Mitgliedsstaaten zeitlich befristet gegenseitigen Zugang zu den IT-Systemen des MOSS für Steuererklärungen, die bis zum 31.01.2021 eingereicht werden. Für Erklärungen, die nicht spätestens an diesem Tag übermittelt werden, kann das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren nicht mehr genutzt werden. Umsätze, die nicht mehr im Rahmen der Sonderregelung erklärt werden können, müssen unmittelbar im Vereinigten Königreich im Einklang mit den dort geltenden Steuergesetzen angemeldet werden.

Weitere Informationen gibt es hier:

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/MiniOneStopShop/minionestopshop\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/MiniOneStopShop/minionestopshop_node.html)